



## Allgemeine Geschäftsbedingungen congstar Prepaid

### 1 Vertragspartner

- 1.1 Vertragspartner für die congstar Tarife sind die **Telekom Deutschland GmbH** (im Folgenden „congstar“ genannt), **Landgrabenweg 151, 53227 Bonn (Amtsgericht Bonn, HRB 5919)** und der Kunde.
- 1.2 Als Kunden werden nur Verbraucher akzeptiert. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Voraussetzung für den Vertragsschluss ist die Vollendung des 16. Lebensjahres des Kunden. Die Aktivierung setzt eine Identitätsprüfung anhand eines nach § 111 des Telekommunikationsgesetzes vorgeschriebenen amtlichen Ausweisdokuments voraus.

### 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus den in der Leistungsbeschreibung und Preisliste getroffenen Regelungen. Diese regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) die Inanspruchnahme von Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen von congstar.
- 2.2 Für die Vertragsabwicklung und den Abruf der Rechnungsdaten sind ein Internet-Zugang und ein E-Mail-Postfach erforderlich.

### 3 Zustandekommen des Vertrages

Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung (Freischaltung der SIM-Karte) zustande.

### 4 Leistungen von congstar

- 4.1 congstar überlässt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Mobilfunkanschluss und teilt ihm eine Rufnummer zu.
- 4.2 congstar überlässt dem Kunden hierfür eine mit der zugeteilten Rufnummer kodierte congstar SIM-Karte. Die SIM-Karte wird dem Kunden ausschließlich zum Zwecke der Sprachübermittlung und Datenübertragung, zur Nutzung ausschließlich für Verbindungen über die Vermittlungs- und Übertragungssysteme der von congstar angebotenen Netze und zur Nutzung der SIM-Karte ausschließlich im Zusammenhang mit Mobilfunkendgeräten in dem vertraglich vereinbarten Rahmen überlassen. Jegliche Weiterleitung von Verbindungen über die SIM-Karte ist unzulässig, sofern dies in der Leistungsbeschreibung des Mobilfunk-Dienstes nicht ausdrücklich vorgesehen ist.
- 4.3 Die auf der Karte befindliche Software und die Karte selbst verbleiben im Eigentum von congstar.
- 4.4 congstar ist zum Austausch der SIM-Karte gegen eine Ersatzkarte berechtigt.
- 4.5 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Vereinbarungen der Vertragsparteien.

### 5 Eingesetzte Netztechnologie und Technik

Die Nennung der für die Leistungserbringung von congstar eingesetzten Netztechnologie und Technik in Vertragsunterlagen oder auf Internetseiten erfolgt zur Information und stellt - soweit nicht ausdrücklich als vertragliche Leistung vereinbart - keine vertragliche Vereinbarung dieser Netztechnologie und Technik dar. congstar ist in der Wahl der zur Erbringung der jeweils vereinbarten Leistungen eingesetzten Netztechnologie und Technik frei. Zur Netztechnologie und Technik gehören zum Beispiel Netz- und Übertragungstechnologien und -protokolle, technische Infrastrukturen und Plattformen sowie Benutzeroberflächen. Um auf technologische Neuerungen reagieren zu können, ist congstar berechtigt, jederzeit Änderungen dieser technischen Mittel vorzunehmen, wenn dadurch die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht verändert werden. Führen Änderungen bei der Netztechnologie und Technik zu Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistungen gegenüber dem Kunden, gelten die Regelungen der Ziffer 11 [Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Leistungen].



## 6 Nutzung von congstar Prepaid

- 6.1 Die congstar Prepaid-Karte ermöglicht die Herstellung von Mobilfunk-Verbindungen, solange auf dem Guthabenkonto ein Guthaben besteht. Abgehende sowie im Ausland ankommende Mobilfunk-Gespräche können hergestellt werden, solange auf dem Guthabenkonto ein Guthaben besteht, welches ein Gespräch von mind. der Länge der kleinsten Taktungseinheit zulässt, die für die jeweilige Verbindung gilt. Die Nutzung entgeltpflichtiger Datendienste einschließlich SMS (im Folgenden "Datendienste") ist grundsätzlich möglich, solange noch Guthaben für den Versand bzw. Empfang mindestens in Höhe der kleinsten Abrechnungseinheit für den jeweiligen Datendienst auf dem Konto vorhanden ist. Besteht kein Guthaben mehr, wird die Möglichkeit des Telefonierens sowie der Nutzung entgeltpflichtiger Datendienste gesperrt. Nach Aufladen neuen Guthabens auf dem Konto wird die Nutzung innerhalb von ca. 24 Stunden seit der Aufladung wieder freigegeben.
- 6.2 Nach Verbrauch des Guthabens ermöglicht congstar Prepaid dem Kunden im Inland den Empfang ankommender Mobilfunk-Gespräche und den Empfang nicht entgeltpflichtiger Datendienste.

## 7 Guthabenkonto

- 7.1 Der Kunde kann das Konto durch Vorauszahlung bestimmter Guthabenbeträge über die von congstar zur Verfügung gestellten Verfahren aufladen.
- 7.2 Der Kunde kann sein Guthabenkonto aufladen, solange das bestehende Guthaben vor der Aufladung 200 EUR noch nicht erreicht hat (Aufladeobergrenze). Das aufgeladene Guthaben kann während der Vertragslaufzeit vom Kunden durch das Herstellen von Mobilfunk-Verbindungen verbraucht werden. Laufende Gespräche werden bei vollständigem Verbrauch des Guthabens sofort unterbrochen.
- 7.3 Die Möglichkeit der Guthabenaufladung über Bankeinzug setzt einen gesonderten Auftrag des Kunden, eine positive Bonität des Kunden, eine Teilnahme am Lastschriftverfahren und die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats voraus. Soweit der Kunde zur Aufladung per Lastschriftverfahren berechtigt ist, können innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen (Aufladezyklus) Guthabenbeträge bis zu einer Höchstgrenze von 200 EUR aufgeladen werden. Der erste Aufladezyklus beginnt mit dem Tag der ersten Aufladung per Lastschrift. Jeder nachfolgende Aufladezyklus beginnt nach Ablauf des vorhergehenden Aufladezyklus am Tag der ersten neuen Aufladung per Bankeinzug.
- 7.4 Guthabenaufloadungen werden auf einem von congstar eingerichteten individuellen Konto des Kunden verbucht. Die Buchung erfolgt unmittelbar nach Aufladung und unabhängig davon, ob der Kunde die abgebuchten Beträge bereits an congstar entrichtet hat. congstar ermöglicht dem Kunden, den Kontostand abzufragen. Die Angabe des Kontostandes ist unverbindlich und begründet keinen selbstständigen Anspruch des Kunden auf Herstellung von Mobilfunk-Verbindungen im

Gegenwert.

- 7.5 Das Guthaben kann auch für Leistungen von berechtigten Drittanbietern (z. B. Ticketing, Spenden, digitale Güter u.a.) eingesetzt werden (zur Sperrmöglichkeit siehe Ziffer 15.8). congstar ist nicht Vertragspartner für die Drittanbieterleistungen. Die jeweils aktuellen Drittanbieter können Sie unter [www.congstar.de/drittanbieter](http://www.congstar.de/drittanbieter) einsehen.
- 7.6 Beanstandungen gegen die Höhe der abgebuchten Beträge für Verbindungspreise oder sonstigen nutzungsabhängigen Preise von congstar sind umgehend an congstar zu richten. Beanstandungen müssen spätestens innerhalb von acht Wochen ab Abbuchung bei congstar eingegangen sein.

## 8 Zahlungsbedingungen

- 8.1 Preise werden mit der Erbringung der Leistung fällig und vom Guthabenkonto abgebucht. Eingeschlossen sind Preise für Dienste, zu denen congstar den Zugang vermittelt.
- 8.2 Aufladebeträge über Bankeinzug werden mit erfolgreicher Beendigung des Aufladevorgangs fällig. Die Zahlung erfolgt per Lastschriftverfahren auf Grund eines vom Kunden zu erteilenden SEPA-Lastschriftmandats.

## 9 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 9.1 Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:
- a) Der Kunde hat bei Teilnahme am Lastschriftverfahren für eine ausreichende Deckung des vereinbarten Kontos zu sorgen.
- b) Der Kunde hat congstar unverzüglich in Textform eine Änderung seines Namens, seiner Anschrift sowie bei Teilnahme am Lastschriftverfahren der Bankverbindung mitzuteilen bzw. durch einen hierzu bevollmächtigten Dritten mitteilen zu lassen. Der Kunde hat die persönlichen Identifikationsnummern (PIN) und die persönlichen Entsperrcodes (PUK) und persönliche Zugangsdaten (wie Kennwort/Passwort) geheim zu halten und unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben.
- 9.2 Die überlassenen Leistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere
- a) darf die überlassene SIM-Karte nicht in Vermittlungs- und Übertragungssystemen eingesetzt werden, die Verbindungen eines Dritten (Sprachverbindungen oder Datenübertragungen) an einen anderen Dritten ein- oder weiterleiten, insbesondere um Zusammenschaltungsdienste jeglicher Art zwischen dem von congstar zur Verfügung gestellten Mobilfunknetz und anderen öffentlichen Telekommunikations- oder IP-Netzen zu erbringen, oder um betriebliche Telefonanlagen oder Datennetze (LAN/WAN) mittels sog. GSM-Gateways (SIM-Boxen, LeastCostRouter) an das Mobilfunknetz anzuschalten.
- b) dürfen keine gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Informationen, Sachen und sonstigen Leistungen übersandt werden, wie z.B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS



ebenso wenig wie nicht gesetzeskonforme Einwahlprogramme. Ferner dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden.

- c) dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden. Dazu zählen vor allem Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen von congstar schädigen können. Die Bestimmungen des Jugendmedienstaatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
  - d) ist der Kunde verpflichtet, vor der Inanspruchnahme der Leistung "Rufumleitung" sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden sollen, damit einverstanden ist.
  - e) dürfen keine Verbindungen hergestellt werden,
    - die dem Zweck dienen, dass der Kunde oder ein Dritter aufgrund der Verbindung und/oder aufgrund der Verbindungsdauer Auszahlungen oder andere Gegenleistungen erhalten sollen (z.B. Gegenleistungen für Anrufe zu Chatlines oder Werbehotlines).
    - die nicht der direkten Kommunikation zu einem anderen Teilnehmer dienen, sondern nur dem Zweck des Verbindungsaufbaus und/oder der Verbindungsdauer.
  - f) sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.
- 9.3 Der Kunde ist hinsichtlich der überlassenen SIM-Karte insbesondere verpflichtet:
- a) die von congstar vorgenommenen Voreinstellungen der SIM-Karte nicht zu ändern (SMS-Center),
  - b) die SIM-Karte bei Beendigung des Vertragsverhältnisses an congstar zurück zu geben oder umweltgerecht zu entsorgen,
  - c) die SIM-Karte zur Vermeidung von Missbrauch und Verlust sorgfältig aufzubewahren,
  - d) congstar den Verlust bzw. das Abhandenkommen der congstar SIM-Karte unverzüglich unter Angabe seiner Rufnummer und Kartenummer oder Rufnummer und Kundenkennwort oder Kartenummer und Kundenkennwort anzuzeigen.

## 10 Nutzung durch Dritte

- 10.1 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die überlassenen Leistungen Dritten ohne vorherige Erlaubnis von congstar zum alleinigen Gebrauch oder zur gewerblichen Nutzung zu überlassen oder an Dritte weiterzugeben.
- 10.2 Nach Verlust der congstar SIM-Karte hat der Kunde nur die Verbindungspreise zu zahlen, die bis zum Eingang der Meldung über den Verlust der Karte bei congstar

angefallen sind. Das gleiche gilt für Preise über Dienste, zu denen congstar den Zugang vermittelt.

## 11 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Leistungen.

- 11.1 Die AGB können geändert werden soweit dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und welche die congstar nicht veranlasst hat oder beeinflussen kann und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses in nicht unbedeutendem Maße stören würde und soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden. Wesentliche Regelungen sind solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können die AGB angepasst werden, soweit dies zur Beseitigung von nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt.
- 11.2 Die vertraglich vereinbarten Leistungen können geändert werden, wenn und soweit dies aus triftigem, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar Grund, erforderlich ist und das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zu Ungunsten des Kunden verschoben wird, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn neue technische Entwicklungen eine Leistungsänderung erforderlich machen, da die Leistung in der bisherigen vertraglich vereinbarten Form nicht mehr erbracht werden kann oder wenn neu erlassene oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern.
- 11.3 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Leistungen gemäß Ziffer 11.1 und 11.2 werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Dem Kunden steht bei Änderungen, die nicht ausschließlich zu seinen Gunsten sind, das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) zu kündigen. Hierauf wird der Kunde in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.



## 12 Preisanpassungen

- 12.1 congstar ist berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Netzbereitstellung, Netznutzung und Netzbetrieb (z. B. für Technik, besondere Netzzugänge und Netzzusammenschaltungen, technischer Service), Kosten für die Kundenbetreuung (z. B. für Service-Hotline, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Energie, Gemeinkosten (z. B. für Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen) sowie hoheitlich auferlegten Gebühren, Auslagen und Beiträgen (z. B. aus §§ 142, 143 TKG).
- a) Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen oder absenken.
- b) Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. Kosten für die Netznutzung, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei der Kundenbetreuung, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von congstar die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen bei einer anderen Kostenart ganz oder teilweise ausgeglichen werden. congstar wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- c) Ferner sind Preisanpassungen in dem Umfang durchzuführen, in dem dies durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur verbindlich gefordert wird.
- 12.2 Änderungen der Preise nach Ziffer 12.1 werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Dem Kunden steht in diesem Falle das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) zu kündigen. Hierauf wird der Kunde in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.
- 12.3 Unabhängig von den Regelungen der Ziffer 12.1 und 12.2 ist congstar für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen, ohne dass dem Kunden daraus ein Kündigungsrecht entsteht.

## 13 Haftung

- 13.1 Haftungsbeschränkung nach § 44a TKG
- 13.1.1 congstar haftet für Vermögensschäden als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten nach den Regelungen des § 44a TKG. Das bedeutet:
- 13.1.2 Soweit eine Verpflichtung der congstar als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 EUR je Endnutzer begrenzt. Übersteigen die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens zehn Millionen EUR begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.
- 13.2 Sonstige Haftung
- Sofern die Haftung nicht nach § 44a TKG beschränkt ist, gilt folgendes:
- 13.2.1 congstar haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführende Schäden unbeschränkt.
- 13.2.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die congstar im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn congstar durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn congstar eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden, auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 13.2.3 Für den Verlust von Daten haftet congstar bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 13.2.2 nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 13.2.4 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverlust oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch



vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können.

- 13.3 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

## 14 Vertragslaufzeit/Kündigung

- 14.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit Freischaltung der SIM-Karte und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 14.2 **Das Vertragsverhältnis kann durch den Kunden ohne Einhaltung einer Frist und durch congstar mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Eine Kündigung muss in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen.**
- 14.3 Nach der Kündigung wird ein eventuell bestehendes Restguthaben bei endgültiger Deaktivierung der Karte erstattet. Dem Kunden unentgeltlich überlassenes Guthaben (geschenktes Guthaben) wird nicht erstattet.

## 15 Pflichtinformationen nach dem Telekommunikationsgesetz

- 15.1 Informationen über die von congstar zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzwerkverbindung zu vermeiden und Informationen über die möglichen Auswirkungen finden sich unter [www.congstar.de/messverfahren](http://www.congstar.de/messverfahren).
- 15.2 Eine Auflistung der Maßnahmen, mit denen congstar auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen oder Schwachstellen reagieren kann, findet sich unter [www.congstar.de/sicherheitsverfahren](http://www.congstar.de/sicherheitsverfahren).
- 15.3 Die Kontaktadressen der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen sind in der in der Leistungsbeschreibung und im Internet unter [www.congstar.de/impressum](http://www.congstar.de/impressum) einsehbar.
- 15.4 Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist unter [www.congstar.de/agb](http://www.congstar.de/agb) einsehbar.
- 15.5 Voraussetzung dafür, dass im Falle einer Rufnummernmitnahme die vertragliche Leistung von congstar nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, ist, dass mindestens 8 Tage vor dem Vertragsende bei congstar (bei Rufnummernmitnahme im Rahmen eines Anbieterwechsels) bzw. 8 Tage vor dem gewünschten Wechseltermin (bei der jederzeitigen Rufnummernmitnahme (ohne Anbieterwechsel)) der Wechselwunsch des Kunden, der gewünschte Wechseltermin sowie der Namen des neuen Anbieters und der vollständige Portierungsauftrag zugeht.
- 15.6 Im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der gemäß den Buchstaben a bis d des Artikels 4 Abs. 1 der EU-Verordnung 2015/2120 angegebenen Leistung

steht dem Kunden, der Verbraucher ist, bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen die gesetzlichen Rechte (Rechtsbehelfe) zu. Dies sind z.B. (Wieder-) Herstellung der vertragskonformen Leistung, Reduzierung des Entgeltes, vorzeitige Beendigung des Vertrages, Schadensersatz oder eine Kombination der genannten Rechtsbehelfe.

- 15.7 Der Kunde kann verlangen, in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden oder seinen Eintrag wieder löschen zu lassen.
- 15.8 Der Kunde kann verlangen,
- dass die Nutzung seines Netzzuganges für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies congstar technisch möglich ist.
  - dass die Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich netzseitig gesperrt wird.
- 15.9 Zur Beilegung eines Streits mit congstar über die in § 47a TKG genannten Fälle kann der Kunde durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur in Bonn einleiten. congstar ist bereit an Schlichtungsverfahren vor der Bundesnetzagentur teilzunehmen. An Streitbeilegungsverfahren vor anderen Verbraucherschlichtungsstellen nimmt congstar nicht teil.

## 16 Sonstige Bedingungen

- 16.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von congstar auf einen Dritten übertragen.
- 16.2 congstar ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ohne Zustimmung des Kunden auf die Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn (Amtsgericht Bonn HRB 6794) oder auf einen sonstigen Dritten zu übertragen. Dem Kunden steht für den Fall der Übertragung auf einen namentlich nicht genannten Dritten das Recht zu, den Vertrag mit congstar ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 16.3 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.
- 16.4 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt für die vertraglichen Beziehungen deutsches Recht und für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Gerichtsstand Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.